



Schnitt M 1:200

Schnitt M 1:200

Zeichenerklärung		Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG)		Änderungen	
	Gebäude mit Geschosshöhe und Firstrichtung		Grenze des Planbereiches		Öffentliche Grünfläche
	gepl. Strasse		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		Spielplatz
	vorh. Grundstücksgrenze		Bauflächen der Wohngebiete		nur Hausgruppen zulässig
	vorgeschl. Grundstücksgrenze		private Freifläche		nur Doppelhäuser zulässig
	gepl. Entwässerungsleitung		Grundstückszahl		Schutzfläche (Bauverbot)
	Firstrichtung		private Freifläche		Flächen für Versorgungsanlagen
nachr. Übernahmen			Grundstückszahl		Trafikstation
	Mindestabstand Bebauung - Wald		Grundstückszahl		
	gepl. Entwässerungsleitung		Grundstückszahl		
	Firstrichtung		Grundstückszahl		
	Gebäudenummer zur Erläuterung in örtlicher Bauvorschrift		Grundstückszahl		
Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 2 Abs. 7 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 (BGBI. I S. 341) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 11. Juni 1975 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtamt Friedrichsthal.		Dieser Plan ist gemäss § 9 Abs. 1 BBauG in der Zeit vom 12. Januar bis 13. Februar 1976 öffentlich ausgestellt. Die Änderung wurde am 29.12.1976 öffentlich bekannt gemacht.		Dieser Plan wird gemäss § 12 BBauG am 2. SEP. 1976 öffentlich ausgestellt. Mit der Bekanntmachung am 10. SEP. 1976 wird dieser Plan rechtsverbindlich.	
M.S.T. 1:500		Er gilt die Baumtätigkeitsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237).		Dieser Plan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt. SAARLAND	
		Er gilt die Baumtätigkeitsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237).		Dieser Plan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt. SAARLAND	
		Er gilt die Baumtätigkeitsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237).		Dieser Plan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt. SAARLAND	
Friedrichsthal, den 18. Juni 1976		Friedrichsthal, den 19. März 1976		Friedrichsthal, den 10. SEP. 1976	
Stadtingenieur		Stadtingenieur		Stadtingenieur	